

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Keine Wahlleistung durch Honorararzt im Krankenhaus möglich
 - Labor und Krankenhaus – Abrechnung beim Labor-Outsourcing
 - Werbung einer Online-Apotheke für die Beratung von HIV-Patienten zulässig
-

Keine Wahlleistung durch Honorararzt im Krankenhaus möglich

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Ein Honorararzt darf nicht in die Wahlleistungsvereinbarung als „originärer Wahlarzt“ einbezogen werden. Schließt ein Honorararzt dennoch eine Honorarvereinbarung mit dem Patienten des Krankenhauses ab, ist dieser Vertrag nichtig.

Die Rechtslage ist zwingend so, dass das Krankenhausentgeltgesetz den Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte abschließend festlegt und wahlärztliche Leistungen durch Honorarärzte ausschließt.

Auch eine spezielle Honorarvereinbarung zwischen dem Honorararzt und dem Patienten selbst ändert nichts daran. Dem Honorararzt entsteht kein Leistungsanspruch gegen den Patienten aus einer solchen Vereinbarung, weil zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Dies soll unbedingt bei Kooperationsverträgen zwischen Honorarärzten und Kliniken beachtet werden, um unangenehme Überraschungen bei der Abrechnung von Seiten der Honorarärzte zu vermeiden.

Quelle: BGH, Urteil vom 10.01.2019, Az.: III ZR 325/17 (vorgehend:

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 11 S 1333/17)

Labor und Krankenhaus – Abrechnung beim Labor-Outsourcing

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Viele Kliniken gehen dazu über, den Laborbetrieb an ein externes Fachlabor fremd zu vergeben (sogenanntes Labor-Outsourcing). Diese Praxis hat keine Auswirkung auf die Abrechnung der Leistung für Regelleistungspatienten. Die Laborleistungen für Wahlleistungspatienten liquidiert dagegen der externe Kooperationspartner. Ein echtes Labor-Outsourcing schließt faktisch den gesamten Laborbetrieb der Klinik (ggf. mit Ausnahme des Präsenzlabor) ein. Der Laborkooperationspartner des Krankenhauses ist im Falle der Beauftragung als ärztlich geleitete Einrichtung in die Wahlleistungskette einbezogen. Dies ist unabhängig davon, ob das externe Labor durch einen privat liquidationsberechtigten Arzt oder durch nachgeordnete Ärzte des Krankenhauses beauftragt wird.

Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob auch externe Dritte ohne Liquidationsberechtigung in die Wahlartzkette einbezogen sind und die Leistung des externen Labors dann gegenüber dem Patienten

abrechnen dürfen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Abrechnung des externen Labors gegenüber dem Patienten auch dann zulässig ist, wenn der Krankenhausträger das Labor als Institutsleistung ohne liquidationsberechtigte krankenhausexterne Dritte in die Wahlarztkette einbezieht.

Bei der Kooperation zwischen einem Krankenhaus und einem Facharztlabor sind insbesondere die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs und Verbots der Zuweisung gegen Entgelt zu beachten. Trotz fehlender Bindung an die GOÄ und an die Gebührenordnung zwischen Facharztlabor und Krankenhaus darf die Abrechnung nicht dazu führen, dass die Parteien für die Laborleistung eine Vergütung vereinbaren, die bei isolierter Betrachtung unter den Laborselbstkosten liegt. Eine solche Vereinbarung würde gegen die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs verstoßen. Solche Konstellationen würden rechtlich vergleichbar sein mit der unzulässigen Quersubventionierung der von für eine Laborgemeinschaft erbrachten Leistungen, mit dem Ziel, zugleich Speziallaborleistungen zugewiesen zu bekommen.

Quelle: Gesetzesbegründung zum Antikorruptionsgesetz BT-Drucksache 18/6446, S. 17, *Harkeit MedR* 2017, 688-692, *Buchner/Spiegel, MedR* 2019, s.125 ff.)

Werbung einer Online-Apotheke für die Beratung von HIV-Patienten zulässig

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Bei einer Werbung für Apothekenleistungen, wie Beratungstätigkeit, liegt unter Umständen sogenann-

te allgemeine Firmenwerbung vor, die zulässig ist. Die Beratungstätigkeit kann sich sowohl auf problematische Krankheiten wie HIV, als auch für Betäubungsmittel, für die die Werbung eigentlich nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar wäre.

Das Kammergericht Berlin hat neulich entschieden, dass die Werbung einer Online-Apotheke mit der Beratung Patienten mit HIV-Infektionen nicht als produktbezogene Werbung zum Absatz der HIV-Arzneimittel, sondern als sogenannte allgemeine Firmenwerbung (Unternehmens- und Imagewerbung) anzusehen ist und daher zulässig.

In der Werbung hat die Online-Apotheke damit geworben:

„Dank Smart bin ich mit meiner HIV-Infektion nicht allein. Die Smart-Experten nehmen sich Zeit für mich, hören mir zu und haben wertvolle Tipps.“

„Wir begleiten Sie in Ihrer Therapie: Immer ein persönlicher Ansprechpartner, immer Ihre Medikation im Überblick, immer eine Antwort auf Ihre Frage.“

Ob die zu beurteilende Werbung der Apotheken Absatz- (unzulässig) oder Firmenwerbung (zulässig) ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob nach dem Gesamterscheinungsbild der Darstellung das Unternehmen mit seinen Dienstleistungen in Vordergrund gestellt wird oder die Anpreisung bestimmter oder zumindest individualisierbarer Produkte im Vordergrund steht. Bei der vorgenannten Werbung haben die Richter die Beratungsleistungen der Apotheke als Unternehmen in Vordergrund gestellt gesehen und daher die Werbung für zulässig erachtet. Auf-

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 06/2019

grund der Bewertung der Werbeslogans im Einzelfall, ist es jedenfalls sinnvoll, die Werbetexte im Vorfeld vom Fachberater auf ihre Zulässigkeit prüfen zu lassen.

Quelle: OLG Köln, Beschluss vom 15.08.2018, Az. 5 W 18/18 (vorgehend LG Köln)

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen